

vom 3. Juli d. J., betreffend die Restaurierung der Außenseite des Landschaftshauses dahier, den Gegenstand nochmals in Erörterung gezogen und die frageliche Restaurierung in der vom Vereine gewünschten Weise beschlossen hat.

Derselbe übergibt sodann der seiner Zeit vom Vereine gewählten Kommission zur Prüfung des neuen Baugesetz-Entwurfs für Württemberg eine schriftliche Ausarbeitung über diesen Gegenstand von Bau-Inspektor Schlierholz, als Beitrag zu ihren Berathungen.

Direktor v. Steinbeis spricht, als Mitglied der eben genannten Kommission, über die Grundsätze, von welchen dieselbe bei Lösung ihrer Aufgabe werde auszugehen haben. Seiner Ansicht nach dürfe das Baugesetz nur gewisse allgemeine Prinzipien aufstellen, während die mehr detaillirten Bauvorschriften, welche nothwendigerweise mit der Lokalität wechseln, den für jeden grösseren Ort zu entwerfenden Lokal-Baustatuten vorzubehalten seien. Als Muster solcher Statuten empfiehlt der Redner die neue Londoner Bauordnung vom Jahre 1855 (The Metropolitan Building Act), von welcher er an Ort und Stelle sich ausführliche Kenntnis erworben hat. Besonders in Beziehung auf das Verfahren in Bausachen gebe dieses Statut Normen, welche die formelle Behandlung jener in hohem Grade vereinfachen, und die daher für unsere Zustände, wo Beschleunigung in Erledigung der Baugesuche vor Allem Noth thun, nicht genug anempfohlen werden können. Neubauten und Baureparaturen sind nach jener Bauordnung der Aussicht von eigens hierfür angestellten Distrikts-Ausschüssen unterworfen. Im Artikel XXI. heißt es: „Wer als Baumeister ein neues Gebäude errichten, oder eine Bauveränderung vornehmen will, hat 48 Stunden vor dem Beginn der Ausführung dem Distrikts-Ausschuss schriftliche Anzeige zu machen, unter Bezeichnung der Lage, der Höhe, der Benützungart &c. des Gebäudes. Nach Ablauf dieser 48 Stunden kann mit der Ausführung begonnen werden, ohne daß die Ertheilung einer besonderen Erlaubniß nöthig wäre.“ Die Artikel XXXVIII ff. lauten wie folgt: „Der Distrikts-Ausschuss hat das Bauwesen zu beanspruchen und dahin zu wirken, daß die Baugesetze eingehalten werden. Findet er, daß eine Verordnung nicht befolgt wurde, so hat er den Baumeister aufzufordern binnen 48 Stunden die Einleitung zum Vollzug der Verordnung zu treffen. . . . Kommt der Baumeister dieser Requisition nicht nach, so ist die Sache beim Friedensrichter anhängig zu machen.“ — Von dieser hauptpolizeilichen Aussicht sind ausgenommen die königlichen und Staatsgebäude; ferner:

a) alle Gebäude welche nicht höher sind als 30 Fuß (vom Grund der Mauer an), welche nicht mehr als 125,000 Kubikfuß Fläche haben, welche keine öffentlichen Gebäude und ganz in einem Besitz sind, und welche 8 Fuß von der nächsten Straße, 30 Fuß vom nächsten Gebäude und vom Grund des anstossenden Besitzers entfernt sind;

b) alle Gebäude, welche in Ausdehnung 216,000 Quadratfuß nicht übersteigen, keine öffentlichen Gebäude sind, 30 Fuß von der nächsten Straße oder Allee, und wenigstens 60 Fuß von dem nächsten Gebäude oder Nachbargrundbesitz abstehen.

Will ein eisernes, oder sonst ein Gebäude errichtet werden, auf welches die Regeln der Alte nicht anwendbar sind, so ist die besondere Erlaubniß der Bau-Kommission nachzufragen. Nach Art. LVI. ist, wenn der Grund zu einem neuen oder wieder aufzuführenden Gebäude gelegt, oder ein Abzugsgraben in einen Kanal gerichtet werden will, 14 Tage zuvor Anzeige zu machen und die Anordnung der Kommission zu folgen. Für gefährliche und schädliche Gebäude und für Bauten in deren Nachbarschaft sind besondere Bestimmungen gegeben. — Im Uebrigen enthält die Alte Bestimmungen über Bau und Dicke der Mauern, Regeln für Vertiefungen und Oeffnungen, Unterlager, Brustwehren, Dächer, Kamine, Feuerungen &c. Die Bau-Kommission ist ermächtigt über die Dicke der Wände neue Regeln zu geben. Über gemeinschaftliche und gefährliche Bauten sind ausführliche Bestimmungen ertheilt.

So weit die Londoner Bauordnung. Der Vortragende hebt besonders die Vorzüge des dort eingeführten Repressivverfahrens bei Überwachung der Bauausführungen im Vergleich mit dem bei uns gehabten Preventivverfahren hervor und ist der Ansicht, der Verein solle nach dem Vorbilde des Londoner Statuts Muster-Bauordnungen, zunächst für Stuttgart, ausarbeiten. Es entsteht sich über den Gegenstand eine längere Besprechung, an der sich besonders Baurath Breymann, Oberbaurath v. Göheim und Baurath Morlot betheiligen. Allgemein ist man dahin einverstanden, daß eine Erleichterung der Bauaufsicht durch Beschleunigung der Bau-Erlaubniß bei uns höchst wünschenswerth sey, und daß in dieser Beziehung das Repressivverfahren den entschiedenen Vorzug habe. Allein darüber erheben sich mehrfache Zweifel, ob nicht bei der detaillirten Bearbeitung der Baugesetze und Verordnungen nach diesen Grundsätzen es passend, diese Versammlungen nicht zu zählen und somit die heutige als die 30. zu bezeichnen. Dieselbe Praxis soll auch in Zukunft beibehalten werden. — Nachträglich sey noch bemerkt, daß in der Versammlung vom 4. Sept. die Herren Ingenieure Däser, Architekt Silber und Architekt Vöhrringer als ordentliche Vereins-Mitglieder aufgenommen wurden.

sähen und bei der praktischen Ausführung derselben sich mannigfache Schwierigkeiten ergeben werden, die hauptsächlich auf der wesentlichen Verschiedenheit unserer gesetzlichen Zustände überhaupt, im Vergleich mit den englischen, beruhen würden. Sache der Kommission werde es nun seyn, zu versuchen, in wie weit jene Grundsätze sich im Detail anwenden lassen, und demgemäß ein ausgearbeitetes Projekt eines Baugesetzes und der erforderlichen Lokalstatuten dem Vereine vorzulegen. — Da der Gegenstand verlassen wurde, übergab Architekt Chailly mehrere das Baugesetz betreffende Anträge, welche der Kommission überwiesen wurden.

Schließlich wurde beschlossen die diesjährige Hauptversammlung des Vereins im Anfang des nächsten Monats zu halten.

Der Vorstand: Klein. Der Sekretär: Haniel.

Ankündigungen.

[113—114] (Stuttgart. Diensterledigung.) Bei der R. Hauptreparatur-Werkstätte in Ehingen ist die Stelle eines Werksführers mit einem Gehalt von 1000 fl. neben freier Wohnung erledigt. Die Bewerber um diese Stelle, haben sich über ihre Bildungslaufbahn, ihre theoretischen und praktischen Kenntnisse im Maschinenfache und über ihre bisherige Verwendung auszuweisen und ihre Meldung innerhalb vier Wochen bei der Unterzeichneten einzureichen.

Stuttgart, den 22. November 1858.

R. Württ. Eisenbahn-Direktion.
Dillenius.

Königl. Bayerische Pfälzische Eisenbahnen.

[115—117] I. Ludwigsbahn.

Die Herren Aktionäre der Pfälzischen Ludwigsbahn werden in Gemäßheit des §. 40 der Gesellschaftsordnungen zu der

Mittwoch, den 5. Januar 1859, Morgens 11 Uhr

zu Ludwigshafen am Rhein im Stationsgebäude abzuhalten den

Generalversammlung

hiermit eingeladen.

Gegenstände der Verhandlung:

- 1) Geschäftsjahrsbericht der Direktion.
- 2) Verbesserung der Rechnungen vom 1. Oktober 1857 bis 30. Septbr. 1858.
- 3) Festsetzung der zur Vertheilung an die Aktionäre gelangenden Dividende.
- 4) Erneuerung eines Drittheiles der gewählten Mitglieder des Verwaltungsrathes nach §. 52 der Satzung.

Diejenigen Herren Aktionäre, welche dieser Versammlung beiwohnen wollen, haben sich längstens bis zum 28. Dezember d. J. auf dem Bureau der Direktion zu Ludwigshafen über ihren Aktienbesitz entweder durch Vorzeigung der Originalaktien oder durch ein nach Nummern geordnetes, amtlich beglaubigtes Verzeichniß auszuweisen, wogegen die erforderlichen Einlaßkarten abzugeben werden.

Diese Karten ermächtigen zugleich zur freien Fahrt auf der Pfälzischen Ludwigsbahn am Tage der Generalversammlung und zwar in der Richtung nach Ludwigshafen mit den Vormittagszügen, in der Richtung von Ludwigshafen mit den Nachmittags- und Abenzügen.

Nach dem 28. Dezember können keine Anmeldungen mehr berücksichtigt werden.

II. Maximiliansbahn.

(Neustadt-Weissenburg.)

Die Herren Aktionäre der Pfälzischen Maximiliansbahn werden in Gemäßheit des §. 40 der Gesellschaftsordnungen zu der

Donnerstag, den 6. Januar 1859, Morgens 11 Uhr

zu Ludwigshafen am Rhein im Stationsgebäude abzuhalten den

Generalversammlung

hiermit eingeladen.

Gegenstände der Verhandlung:

- 1) Geschäftsjahrsbericht der Direktion.
- 2) Verbesserung der Rechnungen vom 1. Oktbr. 1857 bis 30. September 1858.
- 3) Erneuerung eines Drittheiles der gewählten Mitglieder des Verwaltungsrathes.

Diejenigen Herren Aktionäre, welche dieser Versammlung beiwohnen wollen, haben sich längstens bis zum 29. Dezember d. J. auf dem Bureau der Direktion zu Ludwigshafen über ihren Aktienbesitz entweder durch Vorzeigung der Originalaktien oder durch ein nach Nummern geordnetes, amtlich beglaubigtes Verzeichniß auszuweisen, wogegen die erforderlichen Einlaßkarten abzugeben werden.

Diese Karten ermächtigen zugleich zur freien Fahrt auf der Pfälzischen Maximiliansbahn und zwar in der Richtung nach Ludwigshafen mit den Vormittagszügen, in der Richtung von Ludwigshafen mit den Nachmittags- und Abenzügen.

Nach dem 29. Dezember können keine Anmeldungen mehr berücksichtigt werden.

Ludwigshafen, den 28. November 1858.

Der Vorstand des Verwaltungsrathes der Pfälzischen Eisenbahnen.

Mahla.